

die Bemühungen um die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, die Förderung der Entwicklung und die Verwurzelung einer demokratischen Kultur beeinträchtigt. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Anstrengungen der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung und der angolanischen bilateralen Mission (MISSANG) im Streben nach Frieden und Stabilität in dem Land.

Die Mitglieder des Rates betonen die Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Guinea-Bissaus zu wahren und zu achten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben.“

Auf seiner 6766. Sitzung am 7. Mai 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas (Minister für auswärtige Beziehungen) und Guinea-Bissaus (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Situation in Guinea-Bissau (S/2012/280)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Salamatu Hussaini Suleiman, die Kommissarin für politische Angelegenheiten, Frieden und Sicherheit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6774. Sitzung am 18. Mai 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Guinea-Bissau“ teilzunehmen.

### **Resolution 2048 (2012) vom 18. Mai 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 21. April 2012<sup>223</sup> und seine Presseerklärungen vom 13. April<sup>224</sup> und 8. Mai 2012<sup>225</sup> über die Situation in Guinea-Bissau,

*in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung* des Militärputsches der militärischen Führung am 12. April 2012, der den Abschluss des demokratischen Wahlprozesses in Guinea-Bissau in Frage gestellt hat, sowie der Einsetzung eines „Militärkommandos“ durch die Putschisten,

*unter Hinweis* auf die einhellige Verurteilung des Militärputsches durch die internationale Gemeinschaft, namentlich die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Europäische Union und die Kommission für Friedenskonsolidierung,

---

<sup>225</sup> SC/10640.

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, mit denen die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Europäische Union auf die gegenwärtige Krise reagiert haben, sowie von den in Anbetracht des jüngsten Militärputsches unternommenen Vermittlungsbemühungen unter der Führung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

*unterstreichend*, dass es einer aktiven und engen Abstimmung zwischen den internationalen Partnern bedarf, um die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen und eine umfassende Stabilisierungsstrategie auszuarbeiten, die Guinea-Bissau bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Politik, der Sicherheit und der Entwicklung unterstützt,

*Kenntnis nehmend* von den Appellen der Regierung Guinea-Bissaus an den Sicherheitsrat, auf die gegenwärtige Krise zu reagieren,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Freilassung des Interimspräsidenten, Herrn Raimundo Pereiras, des Ministerpräsidenten, Herrn Carlos Gomes Júniors, und anderer inhaftierter Amtsträger,

*missbilligend*, dass sich das „Militärkommando“ weiterhin weigert, den Forderungen des Rates nach der sofortigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, der Wiedereinsetzung der rechtmäßigen demokratischen Regierung Guinea-Bissaus und der Wiederaufnahme des durch den Militärputsch unterbrochenen Wahlprozesses Folge zu leisten,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die Meldungen über Plünderungen, unter anderem von Staatseigentum, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, namentlich willkürliche Inhaftierungen, die Misshandlung Inhaftierter, die Unterdrückung friedlicher Demonstrationen und die vom „Militärkommando“ verhängten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit mehrerer Personen, worauf in dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die Situation in Guinea-Bissau<sup>226</sup> hingewiesen wird, und *unterstreichend*, dass diejenigen, die für diese Verletzungen und Verstöße verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*in Bekräftigung seiner Verurteilung* aller Gewalthandlungen, namentlich gegen Frauen und Kinder, und betonend, dass Gewalt verhindert werden muss,

*mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von der besorgniserregenden humanitären Lage, die durch den Staatsstreich und seine negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit in dem Land entstanden ist,

*betonend*, wie wichtig die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Ausübung einer wirksamen und verantwortungsvollen zivilen Kontrolle über die Sicherheitskräfte, als ein entscheidendes Element für die langfristige Stabilität in Guinea-Bissau ist, wie in dem Fahrplan Guinea-Bissaus, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder vorgesehen, und *unterstreichend*, dass die Polizeikräfte in Guinea-Bissau die Verantwortung für den Schutz der staatlichen Institutionen und der Zivilbevölkerung tragen,

*unter Missbilligung* der wiederholten rechtswidrigen Einmischung der Militärführung in den politischen Prozess in Guinea-Bissau und besorgt darüber, dass die Einmischung des Militärs in die Politik und die Auswirkungen des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität in Guinea-Bissau die Anstrengungen zur Herstellung von Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung und zur Bekämpfung von Straflosigkeit und Korruption erheblich beeinträchtigt haben,

---

<sup>226</sup> S/2012/280.

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die negativen Auswirkungen des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität auf Guinea-Bissau und die Subregion,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über eine mögliche Zunahme des unerlaubten Drogenhandels infolge des Militärputsches,

*unterstreichend*, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Aktivitäten im Zusammenhang mit dem unerlaubten Drogenhandel und Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden,

*sowie unterstreichend*, wie wichtig Stabilität und gute Regierungsführung für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Guinea-Bissau sind,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Guinea-Bissaus zu wahren und zu achten,

*eingedenk* dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *verlangt*, dass das „Militärkommando“ unverzüglich Schritte zur Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, einschließlich eines demokratischen Wahlprozesses, ergreift und zu diesem Zweck dafür sorgt, dass alle Soldaten in die Kasernen zurückkehren und dass die Mitglieder des „Militärkommandos“ ihre Machtpositionen aufgeben;

2. *betont*, dass alle nationalen Akteure und internationalen bilateralen und multilateralen Partner Guinea-Bissaus der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, wie in Ziffer 1 vorgesehen, verpflichtet bleiben müssen, und legt in diesem Zusammenhang der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, ihre Vermittlungsbemühungen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken, um die jeweiligen Positionen der internationalen bilateralen und multilateralen Partner, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Europäischen Union, in Einklang zu bringen und ein Höchstmaß an Koordinierung und Komplementarität der internationalen Maßnahmen sicherzustellen, mit dem Ziel, eine umfassende integrierte Strategie samt konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und politischer und wirtschaftlicher Reformen sowie zur Bekämpfung des Drogenhandels und der Straflosigkeit zu entwickeln;

### **Reiseverbot**

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die in der Anlage zu dieser Resolution genannten oder von dem Ausschuss nach Ziffer 9 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

5. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

- a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;
- b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;
- c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Guinea-Bissau und der Stabilität in der Region fördern würde;

#### **Benennungskriterien**

6. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 genannten Maßnahmen auf die von dem Ausschuss gemäß Ziffer 9 b) benannten Personen Anwendung finden, die

a) die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern suchen oder Maßnahmen zur Untergrabung der Stabilität in Guinea-Bissau ergreifen, insbesondere diejenigen, die bei dem Staatsstreich vom 12. April 2012 eine führende Rolle gespielt haben und die durch ihr Handeln darauf abzielen, die Rechtsstaatlichkeit zu unterhöhlen, den Primat der zivilen Gewalt zu beschneiden und Straflosigkeit und Instabilität in dem Land zu fördern;

b) für die unter Buchstabe a) genannten Personen, in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln oder sie auf andere Weise unterstützen oder finanzieren;

7. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Unterstützung oder Finanzierung unter anderem die Erträge aus der organisierten Kriminalität, darunter aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Guinea-Bissau, gehören;

8. *legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe*, dem Ausschuss die Namen von Personen vorzulegen, die die in Ziffer 6 festgelegten Kriterien erfüllen;

#### **Neuer Sanktionsausschuss**

9. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) die Durchführung der in Ziffer 4 verhängten Maßnahmen zu überwachen;

b) die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 5 zu prüfen;

c) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;

d) dem Rat innerhalb von dreißig Tagen den ersten Bericht über seine Arbeit vorzulegen und ihm danach Bericht zu erstatten, wenn der Ausschuss es für notwendig erachtet;

e) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten oder Organisationen eingeladen werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;

f) von allen Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen einzuholen;

g) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffer 4 unternommen haben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Durchführung von Ziffer 1 vorzulegen und danach alle neunzig Tage regelmäßig über die Durchführung aller ihrer Elemente sowie über die humanitäre Lage in Guinea-Bissau Bericht zu erstatten;

### **Entschlossenheit zur Überprüfung**

12. *bekräftigt*, dass er die Situation in Guinea Bissau laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit sein wird, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, wie etwa ein Waffenembargo und finanzielle Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung gemäß dieser Resolution erforderlich sein sollte;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6774. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Anlage**

#### **Reiseverbot**

1. General António INJAI (auch bekannt unter dem Namen António INDJAI)

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 20. Januar 1955

Geburtsort: Encheia, Sektor Bissorá, Region Oio, Guinea-Bissau

Eltern: Wasna Injai und Quiritche Cofte

Offizielle Funktion: Generalleutnant – Stabschef der Streitkräfte

Reisepass: Diplomatenpass Nr. AAID00435

Ausstellungsdatum: 18.02.2010

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 18.02.2013

António Injai war an der Planung und Anführung der Meuterei vom 1. April 2010, die zur rechtswidrigen Festnahme des Ministerpräsidenten, Carlos Gomes Júniors, und des damaligen Stabschefs der Streitkräfte, José Zamora Indutas, führte, persönlich beteiligt. Während der Wahlperiode 2012 gab Injai in seiner Eigenschaft als Stabschef der Streitkräfte Erklärungen ab, in denen er drohte, die gewählten Amtsinhaber zu stürzen und den Wahlprozess zu beenden. António Injai war an der operativen Planung des Staatsstreichs vom 12. April 2012 beteiligt. Das erste Kommuniké des „Militärkommandos“ nach dem Putsch wurde vom Generalstab der Streitkräfte unter der Führung von General Injai herausgegeben.

2. Generalmajor Mamadu TURE (auch bekannt unter dem Namen N'KRUMAH)

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 26. April 1947

Offizielle Funktion: Stellvertretender Stabschef der Streitkräfte

Reisepass: Diplomatenpass Nr. DA0002186

Ausstellungsdatum: 30.03.2007

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 26.08.2013

Mitglied des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

3. General Estêvão NA MENA

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 7. März 1956

Offizielle Funktion: Generalinspekteur der Streitkräfte

Mitglied des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

4. Brigadegeneral Ibraima CAMARÁ (auch bekannt unter dem Namen „Papa Camará“)

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 11. Mai 1964

Eltern: Suareba Camará und Sale Queita

Offizielle Funktion: Stabschef der Luftwaffe

Reisepass: Diplomatenpass Nr. AAID00437

Ausstellungsdatum: 18.02.2010

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 18.02.2013

Mitglied des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

5. Oberstleutnant Daba NAUALNA (auch bekannt unter dem Namen Daba Na Walna)

Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau

Geburtsdatum: 6. Juni 1966

Eltern: Samba Nualna und In-Uasne Nanfafa

Offizielle Funktion: Sprecher des „Militärkommandos“

Reisepass: Reisepass Nr. SA000417

Ausstellungsdatum: 29.10.2003

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 10.03.2013

Sprecher des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.